

## UbG- und IPRG-Novelle 2022

Mit 1. 9. 2022 traten die in der UbG- und IPRG-Novelle 2022 vorgesehenen Änderungen des IPRG in Kraft.

- **§ 15 IPRG** wurde neu gefasst: Das Gesetz verweist nun explizit darauf, dass das HESÜ die vorrangige Rechtsquelle für das anwendbare Recht ist. Die Voraussetzungen und Wirkungen (also Vertretungshandlungen im Außen- und Innenverhältnis) sowie die Beendigung der Vertretung von Gesetzes wegen richten sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erwachsene zum Zeitpunkt der Entstehung der Vertretung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt auch für die Registrierung gesetzlicher Erwachsenenvertretungen, sodass diese nun auch für ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich errichtet werden können.
- In **§ 26 IPRG** erfolgte die Klarstellung, dass für die Wirkungen einer Adoption das Personalstatut nur hinsichtlich der Zustimmungsrechte und nicht hinsichtlich sonstiger Voraussetzungen maßgeblich ist, wenn das Kind **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat (das Gesetz sprach zuvor missverständlich von nicht entscheidungsfähigen Kindern).